

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Zwingend alle Felder ausfüllen!		Zwingend alle Felder ausfüllen!		Zwingend alle Felder ausfüllen!				
Kanton:		PLZ:	Politische Gemeinde:					
Nr.	Name und Vornamen (eigenhändig in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/ Monat/ Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Fahne bestellen und informiert bleiben	Informiert bleiben	Kontrolle (leer lassen)	
1.					☐	☐		
2.					☐	☐		
3.					☐	☐		
4.					☐	☐		
5.					☐	☐		
6.					☐	☐		
7.					☐	☐		

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: **Laetitia Ammon**, Chemin de Clos 27, 1248 Hermance; **Gerhard Andrey**, Chamblieux-Parc 16, 1763 Granges-Paccot; **Christina Bachmann-Roth**, Sandweg 3, 5600 Lenzburg; **Kathrin Bertschy**, Länggassstrasse 10, 3012 Bern; **Dominik Blunschy**, Hof 13, 6438 Ibach; **Florence Brenzikofer**, Mattenweg 183b, 4494 Oltingen; **Yvonne Bürgin**, Werner-Weberstrasse 3, 8630 Rüti; **Claudine Esseiva**, Luisenstrasse 43, 3005 Bern; **Yvonne Feri**, Sihlweidstrasse 66, 8041 Zürich; **Giorgio Fonio**, Corso S. Gottardo 88, 6830 Chiasso; **Greta Gysin**, Via Garavina 1, 6821 Rovio; **Patrick Hässig**, Höhenring 7, 8052 Zürich; **Matthias Samuel Jauslin**, Rebbergstrasse 26, 5610 Wohlen; **Philippe Kühni**, Barbaraweg 1, 5000 Aarau; **Claudio Kuster**, Gartenstrasse 6, 8212 Neuhausen am Rhinfall; **Min Li Marti**, Förlibuckstrasse 227, 8005 Zürich; **Lisa Mazzone**, Av. Ernest-Pictet 5, 1203 Genf; **Thomas Méchineau**, Rue du Jura 7, 1004 Lausanne; **Léonore Porchet**, Route de Chavannes 60b, 1007 Lausanne; **Lilian Studer**, Austrasse 17, 5430 Wettingen; **Markus Theunert**, Staffelstrasse 22, 8045 Zürich; **Andrea Weber-Käser**, Gaisbergstrasse 42a, 8280 Kreuzlingen; **Emilie Welti** (Künstlername: **Sophie Hunger**), Länggassstrasse 10, 3012 Bern; **Eveline Widmer-Schlumpf**, Silbereggweg 1, 7012 Felsberg; **Adrian Wüthrich**, Alpenstrasse 42, 4950 Huttwil

Blaue Felder nicht ausfüllen. Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt. Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort:	Eigenhändige Unterschrift:	Amtsstempel:
Datum:	Amtliche Eigenschaft:	

Bitte senden Sie diese Liste teilweise oder vollständig ausgefüllt sofort (bis spätestens 1. August 2026) an: Familienzeit-Initiative, Länggassstrasse 10, 3012 Bern.

Im Bundesblatt veröffentlicht am 1. April 2025. Die unterzeichnenden stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68 ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:
Art. 41 Abs. 2
² Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Elternschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist.

Art. 110a Elternzeit
¹ Der Bund schafft eine angemessene und entschädigte Elternzeit.
² Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

- Die Elternzeit dient dem Kindeswohl und der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter, indem sie insbesondere die Erwerbstätigkeit beider Elternteile ermöglicht.
- Beiden Elternteilen steht gleich viel Elternzeit zu; sie ist nicht übertragbar und ihr Bezug erfolgt grundsätzlich alternierend; nicht mehr als ein Viertel kann gleichzeitig bezogen werden, wobei das Gesetz Ausnahmen vorsehen kann, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen; die Dauer der Elternzeit pro Elternteil darf nicht kürzer sein als die Dauer der Ausrichtung der altrechtlichen Mutterschaftsentschädigung.
- Die Mindesthöhe und die Finanzierung der Entschädigung richten sich nach den Grundsätzen der Entschädigung für Militär- oder Zivildienstleistende; die Entschädigung steigt dabei schrittweise bis auf 100 Prozent für die niedrigsten Löhne.
- Der Bezug von Elternzeit darf nicht zu arbeits- oder personalrechtlichen Nachteilen führen.

Art. 116 Sachüberschrift, Abs. 3 erster Satz und Abs. 4
Familienzulagen und Elternschaftsversicherung
³ Zur Entschädigung der Elternzeit nach Artikel 110a richtet er [der Bund] eine Elternschaftsversicherung ein. ...
⁴ Der Bund kann den Beitritt zu einer Familienausgleichskasse und die Elternschaftsversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären und seine Leistungen von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig machen.

Art. 197 Ziff. 17²
17. Übergangsbestimmungen zu den Art. 41 Abs. 2 (Elternschaft), 110a (Elternzeit) und 116 Abs. 3 erster Satz und 4 (Elternschaftsversicherung)
¹ Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 41 Absatz 2, 110a und 116 Absätze 3 erster Satz und 4 spätestens fünf Jahre nach deren Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung und setzt sie auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.
² Für die ersten 10 Jahre nach Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen beträgt die Elternzeit pro Elternteil 18 Wochen.
³ Die bisherige Kompetenz des Bundes im Bereich der Mutterschaftsentschädigung und der Entschädigung des anderen Elternteils bleibt bis zum Inkrafttreten der Regelung über die Elternzeit und die Elternschaftsversicherung bestehen.

¹ SR 101
² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.



GAS/ECR/ICR
nicht frankieren
ne pas affranchir
non affrancare

104044279
000011



Familienzeit-Initiative
Länggassstrasse 10
3012 Bern